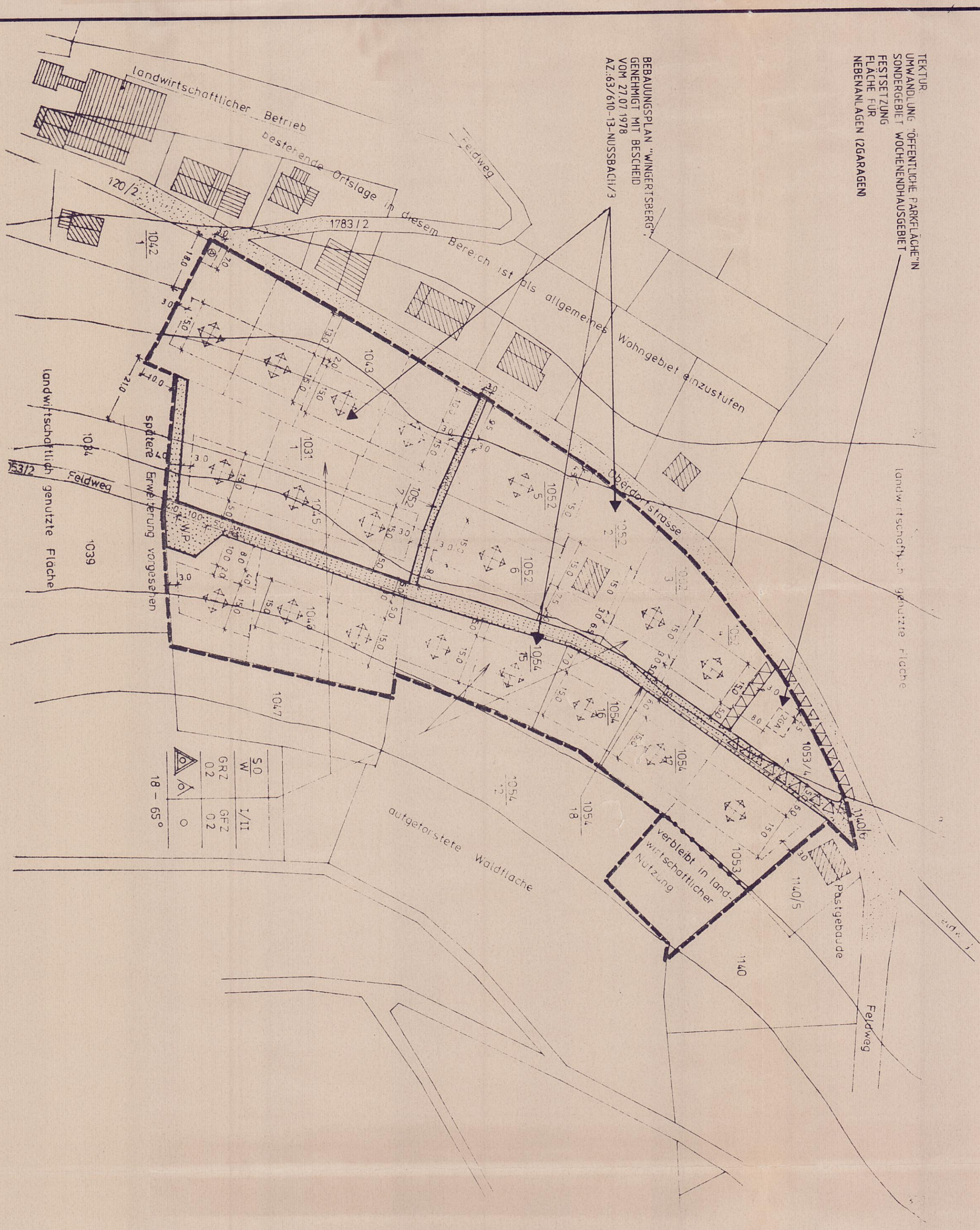




ZEICHENERKLÄRUNG

- 50:000 B. E. T. W. WOHNEINHAUSGEBIET
- 1/11 BERGSEITIG EINGESCHOSSIG, HANGSEITIG ZWEIFELSCHOSSIG (HOCHTUMS)
- GRZ 0,2 GRUNDFLÄCHENZAH
- GRZ 0,2 GESCHOSSFLÄCHENZAH
- NUR EINZELHAUSER ZULASSIG
- AUSNAHMSWEISE SIND HAUSGRUPPEN ZULASSIG, § 31 BAUG
- 18-65° OFFENE BAUWEISE
- 18-65° DACHNEIGUNG
- GRNZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG DER NUTZUNGSART
- STELLUNG DER GEBAUDE (FIRSTRICHTUNG)
- BAUGRENZEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE UNVERBÄNDLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- P OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- WP WENDEPLATZ
- 270 HÖHENLINIE MIT ANGABE DER HÖHEN ÜBER N.N.
- BESTEHENDE GEBAUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- UMFORMERSTATION
- NEBANANLAGEN FÜR GARAGEN
- GRNZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES ÄNDERUNGSPLANES
- NACHRICHTLICH:
- Die gesondert aufgestellte textlichen Festsetzungen sind diesem Bebauungsplan beigelegt und sind Bestandteil dieses Planes

Nußbach, den 05.12.1995

Der Ortsbürgermeister:

Zam

BEGRÜNDUNG ZUM TEILÄNDERUNGSPLAN (§ 9 Abs. 8 BauGB)

Das Baugrundstück Flurstück Nr. 1053 ist nach dem Bebauungsplan vom 1.07.1974 als Parkfläche ausgewiesen.

Diese Fläche soll nun mit 200 Garagen bebaut werden.

Das Baugrundstück ist für die Errichtung von 200 Garagen geeignet, da es sich um eine Fläche handelt, die für die Errichtung von Garagen geeignet ist.

Die Errichtung von 200 Garagen ist mit dem Bebauungsplan vereinbar, da es sich um eine Fläche handelt, die für die Errichtung von Garagen geeignet ist.

Die Errichtung von 200 Garagen ist mit dem Bebauungsplan vereinbar, da es sich um eine Fläche handelt, die für die Errichtung von Garagen geeignet ist.

Die Errichtung von 200 Garagen ist mit dem Bebauungsplan vereinbar, da es sich um eine Fläche handelt, die für die Errichtung von Garagen geeignet ist.

Verfahrensvermerk für die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB, Abs. 1

- Der Gemeinderat hat am 30.11.1994 die Ausweisung dieses Änderungsbereiches beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- Der Gemeinderat hat am 16.11.1995 die Annahme dieses Bebauungsplanes beschlossen
- Der Eigentümer der von den Änderungen betroffenen Grundstücke wurde mit Schreiben vom 14.05.1995 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB)
- Der Eigentümer dieser Beteiligten haben ~~keine~~ Stellungnahmen den Änderungen widersprochen. Diese Stellungnahmen werden als Bestätigung der Änderungen behandelt und vom Gemeinderat ~~als~~ gebilligt.
- Die Errichtung der Änderung wurde ~~den Beteiligten mit Schreiben~~ mitgeteilt (§ 13 BauGB, Abs. 5, § 9 Abs. 2 Satz 4 und 6 BauGB)
- Der Gemeinderat hat am 16.11.1995 diesen Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB, V.m. § 86 Abs. 1 LBauO)
- Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgestellt



Nußbach, den 13.12.1995

Der Ortsbürgermeister:

ORTSGEMEINDE NUSSBACH

BEBAUUNGSPLAN
"WINGERTSBERG"

M = 1:1000

WOCHENENDHAUSGEBIET

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BAUGB